



INFORMATIONEN FÜR DIE PRAXIS

Honorar 2015 / Hausärzte

November 2014

Neu ab 2015: Hausärzte erhalten Geld für nichtärztlichen Praxisassistenten – Was Sie dazu wissen sollten

VERAH, EVA oder MoPra – schon heute unterstützen nichtärztliche Praxisassistenten Hausärzte vor allem in unterversorgten Regionen. Ab 1. Januar 2015 ist das nun bundesweit möglich. Die KBV hat mit den Krankenkassen vereinbart, dass künftig jede größere Hausarztpraxis nichtärztliche Praxisassistenten beschäftigen kann und eine Vergütung für die nötigen Strukturen erhält. Welche Kriterien die Ärzte erfüllen müssen, wie die Vergütung geregelt ist und welche Ausbildung der Praxisassistent vorweisen muss, stellen wir Ihnen vor.

DIE DETAILS IM ÜBERBLICK

Hausärzte, die einen nichtärztlichen Praxisassistenten beschäftigen, erhalten eine Förderung von bis zu 1.320 Euro im Quartal. Außerdem werden die Hausbesuche durch diesen Mitarbeiter vergütet. Die Ärzte benötigen für die Abrechnung eine Genehmigung ihrer Kassenärztlichen Vereinigung (KV), die Praxisassistenten eine Zusatzausbildung.

Voraussetzungen: Wer Praxisassistenten beschäftigen kann

Praxisassistenten sollen vor allem in Hausarztpraxen zum Einsatz kommen, die viele Patienten betreuen. Hausärzte, die die neuen Leistungen abrechnen wollen, müssen deshalb bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Sie erhalten eine Genehmigung ihrer KV, wenn sie:

- gegenüber der KV erklären, dass sie einen nichtärztlichen Praxisassistenten mit der geforderten Qualifikation (gemäß Anlage 8 Bundesmantelvertrag-Ärzte / „Delegations-Vereinbarung“) für mindestens 20 Wochenstunden in der Praxis beschäftigen und
 - eine der folgenden Bedingungen erfüllen:
 - in den letzten vier Quartalen durchschnittlich mindestens 860 Fälle je Hausarzt (mit voller Zulassung) und Quartal
(bei mehreren Hausärzten in der Praxis erhöht sich die Fallzahl um 640 Fälle je weiterem Hausarzt mit vollem Tätigkeitsumfang: d.h. bei einem Arztsitz 860, bei zwei Sitzen 1.500, bei 2,5 Sitzen 1.820 Fälle, bei drei Sitzen 2.140 usw.)
- oder
- in den letzten vier Quartalen im Schnitt mindestens 160 Fälle je Hausarzt bei Patienten, die älter als 75 Jahre sind

**Nichtärztliche
Praxisassistenten ab
2015 bundesweit im
Einsatz**

**Genehmigung
erforderlich**

**Praxisassistent:
mindestens 20
Wochenstunden**

**Mindestens 860
Fälle im Quartal**

**oder
mindestens 160
Fälle bei über 75-
Jährigen**



(bei mehreren Hausärzten in der Praxis erhöht sich die Fallzahl um 120 Fälle je weiterem Hausarzt (mit vollem Tätigkeitsumfang): d.h. bei einem Sitz 160, bei zwei Sitzen 280, bei 2,5 Sitzen 340 Fälle, bei drei Sitzen 400 Fälle usw.)

Hinweise zur Fallzählung

Sofern ein Hausarzt nicht in Vollzeit tätig ist, wird die Fallzahl anteilig ermittelt. Nicht berücksichtigt werden Fälle im organisierten Bereitschaftsdienst, Überweisungsfälle ohne Patienten-Kontakt und stationäre (belegärztliche) Fälle. Behandlungsfälle aus Selektivverträgen (HzV-Verträge nach Paragraph 73b SGB V) und/oder aus Verträgen zur knappschaftsärztlichen Versorgung werden ebenfalls mitgezählt. Hierbei sind die Regelungen in der neuen Nr. 11 der Präambel 3.1 des EBM (gültig ab 1. Januar 2015) zu berücksichtigen.

Die Genehmigung gilt zunächst für zwei Jahre, danach wird jährlich geschaut, ob die Kriterien weiterhin erfüllt sind.

Vergütung und Abrechnung

Hausärzte erhalten für einen nichtärztlichen Praxisassistenten einen Zuschlag von bis zu 1.320 Euro pro Praxis im Quartal. Außerdem werden die Hausbesuche des Assistenten vergütet. Das sind die neuen Leistungen:

Leistung	GOP	Vergütung
Zuschlag zur GOP 03040 (hausärztliche Strukturpauschale)	03060	22 Punkte (ca. 2,25 Euro)
Hausbesuch des Assistenten einschließlich Wegekosten	03062	166 Punkte (ca. 17,05 Euro)
Mitbesuch des Assistenten einschließlich Wegekosten	03063	122 Punkte (ca. 12,50 Euro)

Erläuterungen zu den neuen Leistungen:

- Jeder Haus- und Mitbesuch wird zu einem festen Preis extrabudgetär vergütet. Es gibt keine Mengenbegrenzung.
- Mit dem Zuschlag (GOP 03060) sollen vor allem Ausgaben für Weiterbildung, höhere Personalkosten und zusätzliche Praxisausstattung wie Mobiltelefon für Hausbesuche finanziert werden.
- Der Zuschlag (GOP 03060) wird je Behandlungsfall gezahlt, maximal für 600 Fälle (bis zu einem Höchstwert von 12.851 Punkten) im Quartal, aber:
 - Fälle im organisierten Bereitschaftsdienst, Überweisungsfälle ohne Patienten-Kontakt und stationäre (belegärztliche) Fälle erhalten keinen Zuschlag.

Mehr Ärzte, mehr Fälle

Genehmigung gilt zunächst für zwei Jahre

Jeder Hausbesuch wird zum vereinbarten Preis honoriert

Zuschlag für bis zu 600 Fälle im Quartal



- Die Anzahl der Zuschläge verringert sich um die Zahl der Behandlungsfälle aus Selektivverträgen ohne Beteiligung der KV (HzV-Verträge nach Paragraph 73b SGB V) und/oder aus Verträgen zur knappschaftsärztlichen Versorgung. Beispiel: Eine Praxis mit 200 Selektivvertragsfällen erhält statt für 600 Fälle nur für 400 Fälle einen Zuschlag. Der Grund ist, dass in diesen Verträgen häufig bereits eine Vergütung des Praxisassistenten vorgesehen ist.
- Neben den GOPen 03062 und 03063 können auch Leistungen des Abschnitts 32.2 sowie die GOP 31600 abgerechnet werden.
- Die neuen GOPen 03062 und 03063 ersetzen die alten Kostenpauschalen 40870 und 40872, die bisher nur für Hausbesuche von nicht-ärztlichen Praxisassistenten in unterversorgten Regionen abgerechnet werden konnten.

Übergangsregelung: Vergütung ab Beginn der Ausbildung

Da in vielen Hausarztpraxen Mitarbeiter erst noch ausgebildet werden müssen, haben KBV und Krankenkassen die bisherige Übergangsregelung im Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) angepasst. Die neuen GOPen sind demnach bereits ab Beginn der Ausbildung des Mitarbeiters zum nichtärztlichen Praxisassistenten berechnungsfähig, sofern zu erwarten ist, dass die Ausbildung bis zum 30. Juni 2016 abgeschlossen ist beziehungsweise bis dahin eventuell noch fehlende Module absolviert sein werden.

Finanzierung: 118 Millionen Euro

Die Krankenkassen stellen für den Einsatz nichtärztlicher Praxisassistenten im nächsten Jahr rund 118 Millionen Euro zusätzlich bereit. Die KBV konnte erreichen, dass alle Leistungen zu festen Preisen bezahlt werden. Der Bewertungsausschuss wird in einem Zeitraum von fünf Abrechnungsjahren das Vergütungsvolumen der neuen Leistungen analysieren. Sollten die jährlichen Ausgaben von den 118 Millionen abweichen, wird der Bewertungsausschuss eine Anpassung der Vergütung, insbesondere der GOP 03060 beschließen.

Aufgaben und Ausbildung des Praxisassistenten

Nichtärztliche Praxisassistenten unterstützen den Hausarzt bei der Betreuung der Patienten. Sie führen Hausbesuche sowie Besuche in Alten- und Pflegeheimen durch. Der Arzt überwacht die Tätigkeit des Assistenten und ist jederzeit für ihn erreichbar. Nach einem Hausbesuch informiert der Assistent den Arzt spätestens am nächsten Werktag über die erhobenen Befunde und durchgeführten Maßnahmen.

Praxismitarbeiter, die diese Aufgabe übernehmen wollen, benötigen eine Fortbildung. Inhalte und Umfang der Ausbildung sind in der Delegationsvereinbarung (Paragraph 7 Anlage 8 BMV-Ä) geregelt.

Die Bundesärztekammer hat ein entsprechendes Fortbildungscurriculum für Medizinische Fachangestellte und Angehörige anderer Gesundheitsberufe entwickelt. Praxismitarbeiter, die bereits eine Ausbildung zur VERAH, MoPra und MoNi absolviert haben, müssen zur Erfüllung der Anforderungen der Delegationsvereinbarung ergänzende Ausbildungsstunden oder -module belegen.

Fälle, die nicht berücksichtigt werden

Weitere GOP abrechenbar

Ausbildung muss bis 30. Juni 2016 beendet sein

Überprüfung des Finanzvolumens

Arzt überwacht Tätigkeit des Assistenten

Inhalt und Umfang der Ausbildung geregelt

Ggf. nur ergänzende Module erforderlich



VERGÜTUNG 2015 IM ÜBERBLICK

Die Förderung nichtärztlicher Praxisassistenten ist ein Ergebnis der Honorarverhandlungen von KBV und GKV-Spitzenverband für 2015. Insgesamt einigten sich beide Seiten auf ein Honorarplus von rund 800 Millionen Euro für die haus- und fachärztliche Versorgung. Dieses verteilt sich wie folgt:

- **Orientierungswert für alle Leistungen steigt um 1,4 Prozent**
Der bundeseinheitliche Orientierungswert steigt zum 1. Januar 2015 auf 10,2718 Cent. Damit erhöhen sich die Preise für alle ärztlichen und psychotherapeutischen Leistungen um 1,4 Prozent. Das gilt auch für Leistungen, die extrabudgetär honoriert werden, zum Beispiel Früherkennungsuntersuchungen. Der Preisanstieg bedeutet ein Plus von insgesamt 426 Millionen Euro. Der Orientierungswert beträgt aktuell 10,13 Cent.
- **264 Millionen Euro für haus- und fachärztliche Grundversorgung**
Zur Förderung der Grundversorgung stehen im nächsten Jahr 264 Millionen Euro zusätzlich bereit. Das Geld fließt zu gleichen Teilen in die haus- und fachärztliche Versorgung. Von 132 Millionen der Hausärzte werden 118 Millionen zur Förderung der nichtärztlichen Praxisassistenten verwenden, 14 Millionen für sozialpädiatrische Leistungen der Kinder- und Jugendärzte.
- **Rund 100 Millionen Euro mehr für den Anstieg der Morbidität**
Aufgrund von Krankheiten und zunehmendem Alter der Patienten steigt der Behandlungsbedarf. Der Bewertungsausschuss hat deshalb für jeden KV-Bereich eine Empfehlung für eine morbiditäts- und eine demografiebezogene Veränderungsrate berechnet. Im Ergebnis wird die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung im nächsten Jahr bundesweit um rund 100 Millionen Euro steigen. Wie viel mehr Honorar in den einzelnen Regionen bereitgestellt wird, verhandeln die KVen mit den Kassen vor Ort.

Mehr Informationen

Wissenswertes zum nichtärztlichen Praxisassistenten mit EBM-Beschluss und Delegations-Vereinbarung: www.kbv.de/html/12491.php

Ergebnisse Honorarverhandlungen 2015: www.kbv.de/honorar